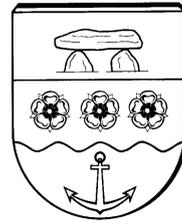


# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2023

Ausgegeben in Meppen am 13.01.2023

Nr. 01

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>		11 Bekanntmachung; Änderung 46 A des Flächennutzungsplanes der Stadt Haselünne	12
1 Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger	2	12 Hauptsatzung der Samtgemeinde Nordhümmling	12
2 Bekanntmachung; Bestellung der Waldbrandbeauftragten im Landkreis Emsland	2	13 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rhede (Ems) für das Haushaltsjahr 2022	14
<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>		14 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sögel für das Haushaltsjahr 2021	14
3 2. Änderung der Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Dörpen	2	15 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Spahnharrenstätte für das Haushaltsjahr 2022	15
4 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 „Gewerbe-/Industriegebiet – Teil II“ Am Tiggelwerk	3	16 Bekanntmachung der Stadt Werlte; Entwicklung einer Wegeparzelle (Verbindungsstück „Kahlstraße“ und „Kuhdamm“)	16
5 Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren; Bebauungsplan Nr. 164 „Baugebiet östlich Am Steinkamp“ (Bebauungsplan gem. § 13b BauGB); hier: 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 I BauGB; 2. Öffentliche Auslegung des Bauleitplanentwurfes gem. § 3 II BauGB; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 I BauGB	4	<b>C. Sonstige Bekanntmachungen</b>	
6 Bauleitplanung der Gemeinde Emsbüren, Landkreis Emsland; 56. Flächennutzungsplanänderung (Darstellung von gewerblichen Bauflächen Am Tiggelwerk)	4		
7 Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren; 62. Flächennutzungsplanänderung (Teilaufhebung gewerblicher Flächen bei der Fa. Emsflower); 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 130 „Gebietsentwicklung Emsbüren – Autobahnkreuz A 30 / A 31“ – Teil XI“ – Teilaufhebung; hier: Öffentliche Auslegung der Bauleitplanentwürfe gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)	5		
8 Hauptsatzung der Gemeinde Esterwegen	6		
9 Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Gemeinde Esterwegen	7		
10 Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbegebiet – südlich des Haverbecks“, Ortschaft Klosterholte	11		

# A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

## 1 Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Nach erfolgter Ausschreibung ist Herr Carsten Höving, Im Hamsgarten 6, 49838 Lengerich, mit Wirkung vom 01.03.2023 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk OS/EL 02-02 Haren-Wesuwe bestellt worden.

Meppen, 10.01.2023

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

## 2 Bekanntmachung; Bestellung der Waldbrandbeauftragten im Landkreis Emsland

Kreiswaldbrandbeauftragte, Waldbrandgefahrenbezirke und Waldbrandbeauftragte im Bereich des Landkreises Emsland (Stand 16.11.2022)

FUNKTION:	NAME:	ANSCHRIFT:	ERREICHBARKEIT:	ZUSTÄNDIGKEIT:
		d = dienstlich p = privat		
Kreiswaldbrandbeauftragter	Forstamtsdezernent <b>Uwe Aegerter</b>	d. Niedersächsische Landesforsten NFA-Ankum Lindenstr. 2, 49577 Ankum  p. Hügelstr. 41, 49134 Wallenhorst	Tel. 05462/886012 Mail: <a href="mailto:uwe.aegerter@nfa-ankum.niedersachsen.de">uwe.aegerter@nfa-ankum.niedersachsen.de</a> Mobil: 0171/5705874	Kreisgebiet
1. Vertreter	Privat-Forstoberrat <b>Thomas Schomaker</b>	d. Privatforstverwaltung Arenberg-Meppen GmbH, Haselünne Str. 17 49716 Meppen  p. Bockholter Str. 20 A, 49757 Wertte	Tel. 05931/9391-12 Fax: 05931/9391-61 Mail: <a href="mailto:Schomaker@Arenberg-Meppen.de">Schomaker@Arenberg-Meppen.de</a> Mobil: 0171/5850582 Tel. 05951/2379	Kreisgebiet
2. Vertreter	FA <b>Björn Wicks</b>	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Forstrevier Hohenbede Alexanderstr. 29, 49733 Haren	Tel. 05932/7355168 Mail: <a href="mailto:bjorn.wicks@bundesimmobilien.de">bjorn.wicks@bundesimmobilien.de</a> Mobil: 0170/7928092	Kreisgebiet

Gefahrenbezirk EL 1 (Stadt Lingen/Ems, SG Frenen, Spelle, Lengerich, Gemeinden Emsbüren u. Salzbergen)				
Waldbrandbeauftragter	FAR <b>Dr. Florian Stockmann</b>	Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Forstamt Weser- Ems - Am Scholerberg 6, 49862 Chesadbrück	Tel. 0541/56008-251 Mail: <a href="mailto:florian.stockmann@lwk-niedersachsen.de">florian.stockmann@lwk-niedersachsen.de</a> Mobil: 0176/20641810	Gefahrenbezirk EL 1
Vertreter:				
1.	FA <b>Clemens Niers</b>	Privatforstverwaltung Arenberg-Meppen GmbH Forstrevier Engelbertswald Hokandeweg 9 A 49808 Lingen (Ems)	Tel. 0591/9660103 Mail: <a href="mailto:niers@arenberg-meppen.de">niers@arenberg-meppen.de</a> Mobil: 0171/5857251	Vorrangig für die Vertretung im Bereich der Stadt Lingen (Ems)
2.	FTA <b>Moritz Becker</b>	Nieders. Landesforsten Revierförsterei Lingen Haarweg 1 49811 Lingen - Ramsel	Tel. 0591/64734 Mail: <a href="mailto:Moritz.Becker@nfa-ankum.niedersachsen.de">Moritz.Becker@nfa-ankum.niedersachsen.de</a> Mobil: 0151/64191511	Vorrangig für die Vertretung im Bereich der Stadt Lingen (Ems)
3.	FTA <b>Mareike Gels</b>	Nieders. Landesforsten Revierförsterei Frenen Haarweg 1 49811 Lingen - Ramsel	Tel. 0591/96602863 Mail: <a href="mailto:Mareike.Gels@nfa-ankum.niedersachsen.de">Mareike.Gels@nfa-ankum.niedersachsen.de</a> Mobil: 0170/6317594	Vorrangig für die Vertretung im Bereich der Samtgemeinde Spelle
4.	FOI <b>Andreas Oberwalleney</b>	Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Forstamt Weser- Ems- Bezirksförsterei Emsbüren Listrup Nr. 33 49488 Emsbüren	Tel. 0593/9269 Mail: <a href="mailto:Andreas.oberwalleney@lwk-niedersachsen.de">Andreas.oberwalleney@lwk-niedersachsen.de</a> Mobil: 01525/4782106	Vorrangig für die Vertretung im Bereich der Gemeinden Emsbüren und Salzbergen

5.	FTA <b>Linus Geers</b>	Nieders. Landesforsten Revierförsterei Elbergen Moordlager Str. 2, 48480 Lünne	Tel. 0591/4734 Mail: <a href="mailto:Linus.Geers@nfa-ankum.niedersachsen.de">Linus.Geers@nfa-ankum.niedersachsen.de</a> Mobil: 0170/5708410	Vorrangig für die Vertretung im Bereich der Gemeinde Emsbüren
----	---------------------------	---	---	---

Gefahrenbezirk EL 2 (Städte Meppen, Haren, Haselünne, SG Herzlake, Gemeinden Geeste u. Twist, WTD)				
Waldbrandbeauftragter	FA <b>Björn Wicks</b>	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Forstrevier Hohenbede Alexanderstr. 29, 49733 Haren	Tel. 05932/7355168 Mail: <a href="mailto:bjorn.wicks@bundesimmobilien.de">bjorn.wicks@bundesimmobilien.de</a> Mobil: 0170/7928092	Gefahrenbezirk EL 2
Vertreter:				
1.	Gerrit Peters	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Forstrevier Hümmling Vuisstr. 7, 49716 Meppen	Tel. 05931/9388-14 Mail: <a href="mailto:gerrit.peters@bundesimmobilien.de">gerrit.peters@bundesimmobilien.de</a> Mobil: 0170/7928092	Vorrangig für die Vertretung im Bereich der WTD
2.	FA <b>Friedrich Sloot</b>	Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Forstamt Weser- Ems- Bezirksförsterei Meppen Scheffestr. 2 49777 Klein Berßen	Tel. 05965/1339 Mail: <a href="mailto:friedrich.sloot@lwk-niedersachsen.de">friedrich.sloot@lwk-niedersachsen.de</a> Mobil: 0152/54782396	Vorrangig für die Vertretung im Bereich der Stadt Meppen – ohne WTD – der Gemeinden Geeste und Twist

3.	FA <b>Andreas Kopka</b>	Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Forstamt Weser- Ems- Bezirksförsterei Haselünne Pöller Esche Nr. 1 49740 Haselünne	Tel. 05961/957657 Mail: <a href="mailto:andreas.kopka@lwk-niedersachsen.de">andreas.kopka@lwk-niedersachsen.de</a> Mobil: 0152/54782126	Vorrangig für die Vertretung im Bereich der Stadt Haselünne und der Samtgemeinde Herzlake
4.	FA <b>Heinrich Timmermann</b>	Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Forstamt Weser- Ems- Bezirksförsterei Emmeln Nösterberg 29 49753 Haren-Tinnen	Tel. 05932/1717 Mail: <a href="mailto:heinrich.timmermann@lwk-niedersachsen.de">heinrich.timmermann@lwk-niedersachsen.de</a> Mobil: 0152/54782309	Vorrangig für die Vertretung im Bereich der Stadt Haren
5.	FA <b>Arno Füllies</b>	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Forstrevier Ems Zum Loh 4, 49716 Meppen	Tel. 05931/921322 Mail: <a href="mailto:arno.fuellies@bundesimmobilien.de">arno.fuellies@bundesimmobilien.de</a> Mobil: 0170/7928091	Vorrangig für die Vertretung im Bereich der Stadt Meppen – ohne WTD -
6.	Christoph Stafflage	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Forstrevier Hahnenberg Vuisstr. 7, 49716 Meppen	Tel. ----- Mail: <a href="mailto:christoph.stafflage@bundesimmobilien.de">christoph.stafflage@bundesimmobilien.de</a> Mobil: 0170/7928083	Vorrangig für die Vertretung im Bereich der WTD

Gefahrenbezirk EL 3 (Städte Papenburg Wertte, SG Dörpen, Lathen, Nordhümmling, Sögel [ohne WTD] Gemeinde Rhede )				
Waldbrandbeauftragter	Privat-Forstoberrat <b>Thomas Schomaker</b>	d. Privatforstverwaltung Arenberg-Meppen GmbH, Haselünne Str. 17 49716 Meppen  p. Bockholter Str. 20 A, 49757 Wertte	Tel. 05931/9391-12 Fax: 05931/9391-61 Mail: <a href="mailto:Schomaker@Arenberg-Meppen.de">Schomaker@Arenberg-Meppen.de</a> Mobil: 0171/5850582 Tel. 05951/2379	
Vertreter:				
1.	Roland Speth	Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Forstamt Weser- Ems- Bezirksförsterei Aschendorf Kirchstr. 12 26992 Kluse-Steinbild	Tel. 04963/4366 Mail: <a href="mailto:roland.speth@lwk-niedersachsen.de">roland.speth@lwk-niedersachsen.de</a> Mobil: 0151/26844131	Vorrangig für die Vertretung im Bereich der Stadt Papenburg und der Gemeinde Rhede
2.	Priv.-FOI <b>Heiko Hartmann</b>	priv. Pastor-Fritze-Str. 4, 49716 Meppen Forstrevier Kartswald	Tel. 05931/4964565 Mail: <a href="mailto:Hartmann@Arenberg-Meppen.de">Hartmann@Arenberg-Meppen.de</a> Mobil: 0176/15857255	Vorrangig für die Vertretung im Bereich der Samtgemeinden Dörpen und Lathen – ohne WTD -
3.	FOI <b>Johannes Kopka</b>	Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Forstamt Weser- Ems- Bezirksförsterei Hümmling-Ost	Tel. 04479/1544 Mail: <a href="mailto:johannes.kopka@lwk-niedersachsen.de">johannes.kopka@lwk-niedersachsen.de</a> Mobil: 0171/2151551	Vorrangig für die Vertretung im Bereich der Stadt Wertte

		Zum kleinen Esch 2 49757 Vrees		
4.	Priv.-FOI <b>Florian Tumbrik</b>	priv. Katanienweg 3, 49757 Vrees Forstrevier Eleonorenwald	Tel. 04479/285326 Mail: <a href="mailto:Tumbrik@Arenberg-Meppen.de">Tumbrik@Arenberg-Meppen.de</a> Mobil: 0162/1031230	Vorrangig für die Vertretung der Bereiche der Samtgemeinde Nordhümmling
5.	FA <b>Christoph Klus</b>	Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Forstamt Weser- Ems- Bezirksförsterei Sögel Bokeloher Kirchweg 14 49716 Meppen – Helle	Tel. 05931/74099550 Mail: <a href="mailto:christoph.klus@lwk-niedersachsen.de">christoph.klus@lwk-niedersachsen.de</a> Mobil: 0152/54782461	Vorrangig für die Vertretung im Bereich der Samtgemeinde Sögel
6.	Priv.-FA <b>Gerhard Heyen</b>	Privatforstverwaltung Arenberg-Meppen GmbH, Forstrevier Hedwigswald Höger Weg 10 49761 Spahnharrenstätte	Tel. 05951/3313 Mail: <a href="mailto:Heyen@Arenberg-Meppen.de">Heyen@Arenberg-Meppen.de</a> Mobil: 0171/5857263	Vorrangig für die Vertretung im Bereich der Samtgemeinde Sögel – ohne WTD -
7.	FA <b>Siebert Schlangen</b>	Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Forstamt Weser- Ems- Bezirksförsterei Hümmling-Nord Kirchstr. 3 49757 Wertte	Tel. 05951/4344 Mail: <a href="mailto:siebert.schlangen@lwk-niedersachsen.de">siebert.schlangen@lwk-niedersachsen.de</a> Mobil: 0152/54782339	Vorrangig für die Vertretung im Bereich der Samtgemeinde Nordhümmling

# B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

## 3 2. Änderung der Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Dörpen

Aufgrund der §§ 10, 38, 44 und 58 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der z. Zt. gültigen Fassung, und § 33 des Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Dörpen am 20.09.2022 folgende 2. Änderung der Satzung beschlossen:

### § 1 Aufwandsentschädigungen

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- (1) Die Ehrenbeamten und die sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten monatlich:
- Gemeindebrandmeister 200,00 Euro
  - Stellv. Gemeindebrandmeister 100,00 Euro
  - Sicherheitsbeauftragter 30,00 Euro
  - Pressewart 30,00 Euro
  - Funktionsträger in der Schwerpunkfeuerwehr
    - Ortsbrandmeister 140,00 Euro
    - Stellv. Ortsbrandmeister 80,00 Euro
    - Gerätewart 1, 2, 3 40,00 Euro
    - Atemschutzgerätewart 1, 2 40,00 Euro
  - Funktionsträger in der Stützpunkfeuerwehr
    - Ortsbrandmeister 120,00 Euro
    - Stellv. Ortsbrandmeister 65,00 Euro
    - Gerätewart 1, 2 30,00 Euro
    - Atemschutzgerätewart 1, 2 30,00 Euro
- (2) Ist der Stellv. Gemeindebrandmeister gleichzeitig Ortsbrandmeister oder Stellv. Ortsbrandmeister, so erhält er für die Funktion als Stellv. Gemeindebrandmeister die Hälfte der für diese Funktion festgesetzten Aufwandsentschädigung.

#### § 2

##### Entschädigung bei Verhinderung

- (1) Ist der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert seine Funktion wahrzunehmen, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung mit dem Ablauf des dritten auf den Beginn der Verhinderung folgenden Monats. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr, erhält er für die darüberhinausgehende Zeit 75 % der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach § 1 an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

#### § 3

##### Abgeltung der Auslagen und des Verdienstaufalles

- (1) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion als Ehrenbeamter bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen sowie des Verdienstaufalles abgegolten.
- (2) Bei Fällen außergewöhnlicher Belastungen und für bestimmte Tätigkeiten des Funktionsträgers, deren Ausmaß nicht vorhersehbar ist, wird der sich ergebende nachweisbare Verdienstaufall bis zu 15 Euro je Stunde, höchstens 90 Euro pro Tag, erstattet.
- (3) Bei genehmigten Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes wird auf Antrag Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt.

#### § 4

##### Entschädigung von Mitgliedern

- (1) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten in anderen als den in § 32 und 33 NBrandSchG genannten Fällen auf Antrag den infolge des Feuerwehrdienstes entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufall bis zu einem Betrag von 15 Euro je angefangene Stunde, höchstens jedoch 90 Euro pro Tag.
- (2) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung mindestens ein im Haushalt lebendes Kind unter 10 Jahren nicht selbst in gewohntem Umfang betreuen können, werden auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung bis zu einem Höchstsatz von 8 Euro je angefangene Stunde ersetzt, höchstens 72 Euro im Monat.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2022 in Kraft.

Dörpen, 05.01.2023

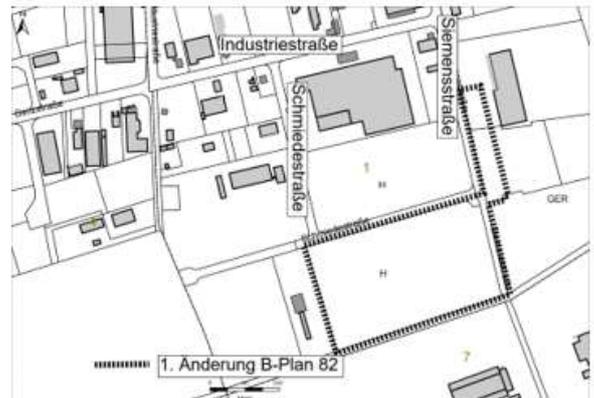
SAMTGEMEINDE DÖRPEN

Hermann Wocken  
Samtgemeindebürgermeister

#### 4 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 „Gewerbe-/Industriegebiet – Teil II“ Am Tiggelwerk

Der Rat der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 14.07.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 mit der Begründung nebst Anlagen gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt:



Grundlage des Übersichtsplanes: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), RD Osnabrück-Meppen, Katasteramt Lingen (Ems).

Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 einschließlich der Begründung nebst Anlagen liegt während der Öffnungszeiten im Rathaus, Magistatstr. 5, 48488 Emsbüren, 1. OG, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 123 bzw. 127, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB tritt der o.a. Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emsbüren geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Emsbüren, 09.01.2023

Gemeinde Emsbüren  
Der Bürgermeister

## 5 Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren; Bebauungsplan Nr. 164 „Baugebiet östlich Am Steinkamp“ (Bebauungsplan gem. § 13b BauGB); hier: 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 I BauGB; 2. Öffentliche Auslegung des Bauleitplanentwurfes gem. § 3 II BauGB; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 I BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Emsbüren hat am 21.06.2022 den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 I BauGB für den Bebauungsplan Nr. 164 gefasst. Es sollen weitere Wohnbauflächen festgesetzt werden.

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes gem. § 3 II BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 den Entwurf des o. a. Bauleitplanes sowie dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes inkl. Begründung liegt zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

27.01.2023 bis zum 27.02.2023 (einschließlich)

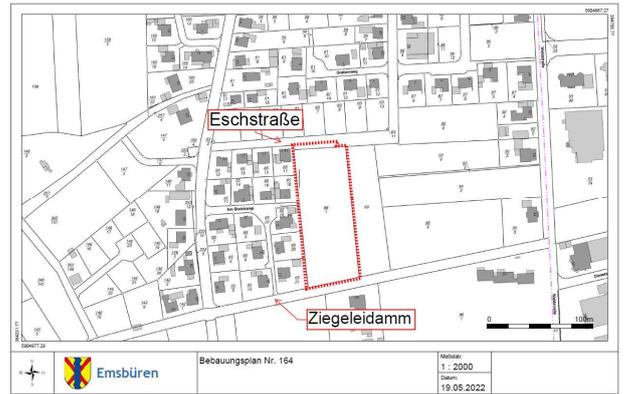
bei der Gemeinde Emsbüren, Rathaus, Magistatstraße 5, Zi. 121, während der Dienststunden \*) öffentlich aus.

Die Planungsunterlagen werden außerdem für die Dauer der Auslegung auf der Internetseite der Gemeinde Emsbüren ([www.emsbuere.de](http://www.emsbuere.de)) unter dem Menüpunkt „Rathaus & Service – Bekanntmachungen“ eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de>) zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren unter Einbeziehung einer Außenbereichsfläche gem. § 13b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Innerhalb des öffentlichen Beteiligungsverfahrens sind gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 36 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) auch Kinder und Jugendliche zur Beteiligung aufgerufen.

Der Geltungsbereich des Auslegungsentwurfes ist in dem beige-fügten Plan dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan Nr. 143 teilweise überplant wird.



Während der Auslegungsfrist kann jedermann die Planunterlagen einsehen und Stellungnahmen schriftlich, per E-Mail oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Emsbüren, 06.01.2023

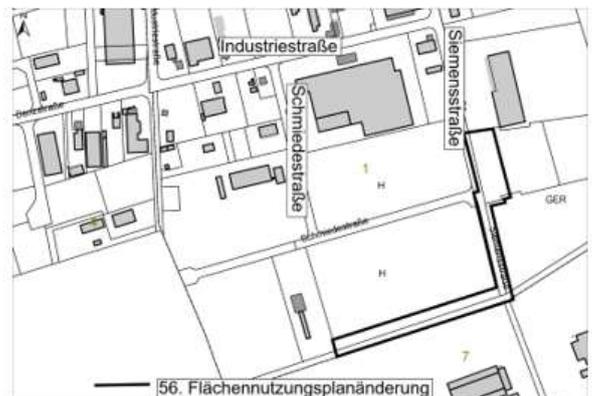
GEMEINDE EMSBÜREN  
Der Bürgermeister

\*) vormittags  
Mo. - Fr. 8.00 Uhr – 12.00 Uhr  
nachmittags  
Mo., Di. u. Mi. 14.00 Uhr – 16.00 Uhr  
Do. 14.00 Uhr – 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

## 6 Bauleitplanung der Gemeinde Emsbüren, Landkreis Emsland; 56. Flächennutzungsplanänderung (Darstellung von gewerblichen Bauflächen Am Tiggelwerk)

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 02.01.2023 (Az.: 65-610-402-01/56) die vom Rat der Gemeinde Emsbüren am 14.07.2022 beschlossene 56. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von gewerblichen Bauflächen Am Tiggelwerk) nebst Begründung gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt:



Grundlage des Übersichtsplanes: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), RD Osnabrück-Meppen, Katasteramt Lingen (Ems).

Mit dieser Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB wird die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die genehmigte 56. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung einschl. Umweltbericht und zusammenfassende Erklärung kann gem. § 6 Abs. 5 BauGB während der Öffnungszeiten im Rathaus, Magistatstraße 5, 48488 Emsbüren, 1. OG, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 123 bzw. 127, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emsbüren geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Emsbüren, 09.01.2023

GEMEINDE EMSBÜREN  
Der Bürgermeister "

## 7 Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren; 62. Flächennutzungsplanänderung (Teilaufhebung gewerblicher Flächen bei der Fa. Emsflower); 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 130 „Gebietsentwicklung Emsbüren – Autobahnkreuz A 30 / A 31“ – Teil XI“ – Teilaufhebung; hier: Öffentliche Auslegung der Bauleitpläneentwürfe gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 die Entwürfe der o. a. Bauleitpläne sowie deren öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Die Entwürfe der Bauleitpläne sowie die unten bezeichneten Planunterlagen liegen zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

27.01.2023 bis zum 27.02.2023 (einschließlich)

bei der Gemeinde Emsbüren, Rathaus, Magistatstraße 5, Zi. 121, während der Dienststunden \*) öffentlich aus.

Die Planungsunterlagen werden außerdem für die Dauer der Auslegung auf der Internetseite der Gemeinde Emsbüren ([www.emsbuere.de](http://www.emsbuere.de)) unter dem Menüpunkt „Rathaus & Service – Bekanntmachungen“ eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de>) zugänglich gemacht.

Die ausgelegten Planunterlagen umfassen

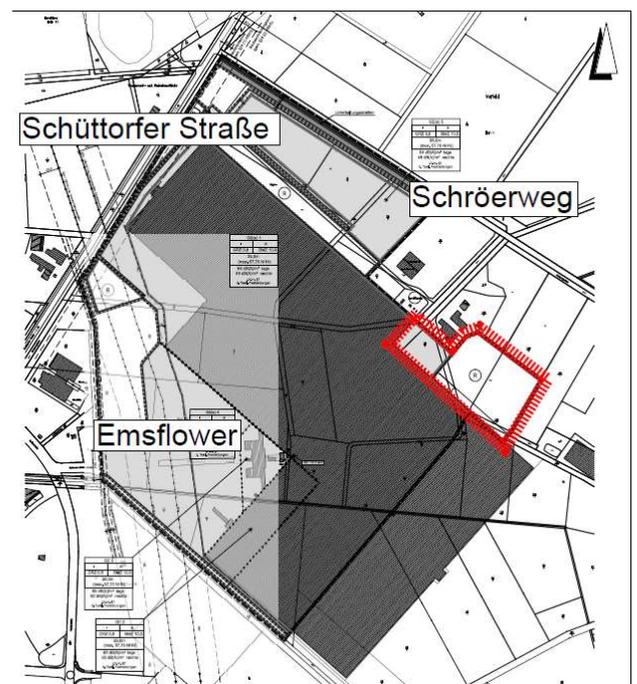
- die Entwürfe der Bauleitpläne (Planzeichnungen)
- die Entwurfsbegründungen inkl. Umweltbericht
- das Gesamtentwässerungskonzept (ARU; 19.07.2022)
- die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. § 4 (1) BauGB - siehe Abwägungsvorlage IPW v. 01.11.2022 zum Verfahren gem. §§ 3 Abs.1 und 4 Abs. 1 BauGB

Folgende umweltbezogene Informationen liegen vor und können zusammen mit den Planunterlagen eingesehen werden:

1. Umweltberichte (Bebauungsplan und Flächennutzungsplanänderung) mit Bestandsaufnahme und -bewertung zu folgenden Schutzgütern inkl. Wirkungsprognose und umweltrelevanten Maßnahmen (IPW Ingenieurplanung GmbH jeweils vom 14.10.2022):
  - Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen
  - Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte
  - Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft
  - Landschaft
  - Kultur- und sonstige Sachgüter
  - Europäisches Netz – Natura 2000
  - Wechselwirkungen
  - Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen
2. Gesamtentwässerungskonzept (ARU vom 19.07.2022)
3. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
  - a) Landkreis Emsland vom 27.09.2022 (Wasserwirtschaft)

Innerhalb des öffentlichen Beteiligungsverfahrens sind gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 36 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) auch Kinder und Jugendliche zur Beteiligung aufgerufen.

Die Geltungsbereiche der Auslegungsentwürfe sind in dem beige-fügten Plan dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan Nr. 130 teilweise aufgehoben wird.



Während der Auslegungsfrist kann jedermann die Planunterlagen einsehen und Stellungnahmen schriftlich, per E-Mail oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass – bei Flächennutzungsplänen – eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) UmwRG gem. § 7 (3) Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Emsbüren, 06.01.2023

GEMEINDE EMSBÜREN  
Der Bürgermeister

\*) vormittags  
Mo.-Fr. 8.00 Uhr – 12.00 Uhr  
nachmittags  
Mo., Di. u. Mi. 14.00 Uhr – 16.00 Uhr  
Do. 14.00 Uhr – 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

## 8 Hauptsatzung der Gemeinde Esterwegen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Gemeinde Esterwegen in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

Bezeichnung und Name, Rechtsstellung

- 1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Esterwegen“.
- 2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Nordhümmling.
- 3) Die Gemeinde Esterwegen ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

### § 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- 1) Das Wappen der Gemeinde Esterwegen zeigt in rotem Feld eine silberne Buche, deren Stamm vorn von einem silbernen Johanniterkreuz begleitet wird.
- 2) Die Farben der Gemeinde sind rot und silber.
- 3) Die Flagge ist von Rot über Silber geteilt, belegt mit dem Wappen der Gemeinde.
- 4) Das Dienstsiegel enthält das Wappen mit der Umschrift „GEMEINDE ESTERWEGEN Landkreis Emsland“.
- 5) Eine Verwendung des Gemeindepamens, des Wappens und der Flagge zu nichtbehördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

### § 3

Ratszuständigkeiten

- 1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
  - a) die Festlegung privater Entgelte i.S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 10.000,00 EURO voraussichtlich übersteigt,
  - b) Rechtsgeschäfte i.S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert in Höhe von 5.000,00 EURO übersteigt,
  - c) Rechtsgeschäfte i.S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 EURO übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - d) Verträge i.S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 EURO übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- 2) Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung: Sonstige Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall 15.000,00 € nicht überschritten werden. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungswegen erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören auch:

- a) Die Erteilung von Prozessvollmachten und Löschungsbewilligungen, Einreichung von Klagen vor Gerichten und Einlegen von Rechtsmitteln, Erteilung von Abtretungs- und Vorrangeinräumungserklärungen,
- b) sonstige Rechtsgeschäfte, bei denen im einzelnen folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
  - b.1) Niederschlagungen (zeitweiliger Verzicht auf Beitreibung) unbegrenzt,
  - b.2) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge) 10.000,00 €,
  - b.3) Stundung von Forderungen bis 6 Monate unbegrenzt,
  - b.4) Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 15.000,00 €, bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen bis zu 30.000,00 €

### § 4

Anregungen und Beschwerden

- 1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- 2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

- 3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Esterwegen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- 4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- 5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- 6) Die Erledigung der Anregungen und Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

#### § 5

##### Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Esterwegen werden - soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist - nach § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 NkomVG im Internet unter der Adresse <https://www.emsland.de/amtsblatt> im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Emsland verkündet bzw. bekannt gemacht.
- 2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil von Satzungen, so kann die Verkündigung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Gemeinde Esterwegen während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- 3) Ortsübliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften als dem NKomVG werden durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde Esterwegen nach nachfolgenden Standorten veröffentlicht:
- Rathaus (neben dem Haupteingang), Poststraße 13, Esterwegen,
  - im Bereich der katholischen Kirche, An der Kirche, Esterwegen
  - sowie im Ortsteil Heidbrücken, Heidbrücken 34/ Grenzbereich Hauptstraße, Breddenberg

Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit durch Rechtsvorschriften nicht etwas anderes bestimmt ist.

#### § 6

##### Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile der Gemeinde. Ort, Zeit und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind im Sinne des § 5 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

#### § 7

##### Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

#### § 8

##### Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.02.2022 außer Kraft.

Esterwegen, 13.12.2022

##### GEMEINDE ESTERWEGEN

Heinrich Thomes  
Bürgermeister

Christoph Hüntelmann  
Gemeindedirektor

## 9 Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Gemeinde Esterwegen

### Inhalt

§ 1	Steuergegenstand	2
§ 2	Steuerbefreite Veranstaltungen	3
§ 3	Steuerschuldner	3
§ 4	Erhebungsformen	4
§ 5	Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht	4
§ 6	Bemessungsgrundlage	5
§ 7	Steuersätze	6
§ 8	Erhebungszeitraum	7
§ 9	Entstehung der Steuerschuld und Fälligkeit	7
§ 10	Steuererklärung und Steuerfestsetzung	8
§ 11	Anzeige- und Aufbewahrungspflichten	8
§ 12	Ausgabe von Eintrittskarten	9
§ 13	Sicherheitsleistung	10
§ 14	Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften	10
§ 15	Datenverarbeitung	10
§ 16	Ordnungswidrigkeiten	11
§ 17	Inkrafttreten	11

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Gemeinde Esterwegen in seiner Sitzung vom 13. Dezember 2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### § 1

##### Steuergegenstand

Die Gemeinde Esterwegen erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gebiet der Gemeinde durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. Veranstaltungen von Schönheitstänzen (z. Bsp. Burlesque, Table Dances), Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art, sowie Sex- und Erotikmessen;
2. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen, Diskothekenbetrieb und Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen;
3. Vorführungen von Filmen – unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe – die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 Jugendschutzgesetz (JuSchG) vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), in der jeweils gültigen Fassung, gekennzeichnet worden sind;

4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nr. 6 und 7 erfasst;
5. Catcher-, Ringkamp- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen;
6. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), in der jeweils gültigen Fassung, und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
7. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten (z. Bsp. Computer-, Videospiele, Simulatoren oder Ähnliches) in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), in der jeweils gültigen Fassung, und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

## § 2

### Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer befreit sind:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht.
2. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme vorgeführt werden, die
  - a. von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind oder
  - b. von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind.
 Das Gleiche gilt für das Vorführen von Aufzeichnungen dieser Filme auf anderen Datenträgern.
3. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen i. S. d. § 21 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), in der jeweils geltenden Fassung, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist.
4. Veranstaltungen, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), in der jeweils gültigen Fassung, verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht.
5. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Festen; außer Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, 3 bis 5.
6. der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.
7. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden.
8. Kegel- und Bowlingbahnen, sonstige Sportspielgeräte sowie Musikautomaten und Kinderspielgeräte.

## § 3 Steuerschuldner

1. Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung.
2. Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i. S. von § 1 Nrn. 6 und 7 derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
3. Steuerschuldner sind auch
  - a. der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i. S. von § 1 Nrn. 6 und 7 aufgestellt sind, wenn er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
  - b. der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte i. S. von § 1 Nrn. 6 und 7;
  - c. der Besitzer der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
4. Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 AO i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 b Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), in der jeweils gültigen Fassung.

## § 4

### Erhebungsformen

1. Die Steuer wird erhoben als
  - Kartensteuer
  - Steuer nach Veranstaltungsfläche
  - Steuer nach der Roheinnahme
  - Spielgerätesteuer
2. Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 und Nr. 5 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist. Als sonstiger Ausweis gilt auch ein vom Veranstalter vorgenommener Stempelabdruck am Körper des Teilnehmers.
3. Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 und Nr. 5 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.
4. Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen und bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4.
5. Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nrn. 6 und 7 erhoben.

## § 5

### Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nrn. 1 bis 5 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nrn. 6 und 7 mit der erstmaligen Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Nrn. 6 und 7 genannten Aufstellorte. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Spielgeräten, die nach § 7 Abs. 4 und 5 zu besteuern sind, mitzurechnen.
2. Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 5 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nr. 6 und 7, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird.

## § 6

### Bemessungsgrundlage

1. Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen/ Stempeln angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder auf der Karte/ dem Stempel oder sonstigen Ausweisen nicht angegeben ist.

2. Entgelt i. S. von Abs. 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehören auch eine etwa gesondert geforderte Steuer oder die Vorverkaufsgebühr. Die in einem Entgelt enthaltenen Beträge für Speisen und Getränke bleiben außer Ansatz.
3. Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 3 ist Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die Bühnen- und Kassenräume, die Kleiderablage und die Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischengelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
4. Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.
5. Bei der Spielgerätesteuer (§ 4 Abs. 5) ist Bemessungsgrundlage bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationsunsicherem Zählwerk das Einspielergebnis eines jeden Monats des einzelnen Apparates. Abweichend davon werden Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ohne manipulationsunsicherem Zählwerk und Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit pauschal besteuert (nach Anzahl, Art und Aufstellungsort).
6. Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationsunsicherem Zählwerken die Bruttokasse. Diese errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüffestgeld und Fehlgeld. Prüffestgelder dürfen bis zu einer Höhe von 10,00 Euro nur berücksichtigt werden, soweit dies für Zwecke der Prüfung nach einer Wartung erforderlich ist; die Erforderlichkeit ist der Gemeinde Esterwegen auf Verlangen nachzuweisen. Das negative Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 Euro anzusetzen.
7. Spielgeräte mit manipulationsunsicherem Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele.
8. Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

#### § 7 Steuersätze

1. Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz
 

a. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, 4 und 5	20 v.H.
b. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2	10 v.H.
c. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3	30 v.H.
- der Bemessungsgrundlage.
2. Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz
 

a. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1	1,00 Euro
b. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2	0,50 Euro
c. in allen übrigen Fällen	0,50 Euro

pro Veranstaltung für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.

3. Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 12 v.H. des Einspielergebnisses.
4. Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und ohne manipulationsunsicherem Zählwerk beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät unabhängig vom Aufstellungsort 180,00 €.
5. Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
  - a. Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c) bis e) 35,00 €
  - b. Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c) bis e) 20,00 €
  - c. Geräten oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können, unabhängig vom Aufstellort 10,00 €
  - d. Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort 500,00 €
  - e. elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten (PC) ohne Gewinnmöglichkeit, unabhängig vom Aufstellort 10,00 €

#### § 8 Erhebungszeitraum

1. Bei Veranstaltungen i. S. von § 1 Nrn. 1 bis 5 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.
2. Bei Geräten i. S. von § 1 Nrn. 6 und 7 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
3. Die Gemeinde Esterwegen kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Abs. 1, in denen der Steuerschuldner mehrere Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

#### § 9 Entstehung der Steuerschuld und Fälligkeit

1. Die Steuerschuld entsteht im Falle des § 8 Absätze 1 und 3 mit Beginn der Veranstaltung und im Falle des § 8 Abs. 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.
2. Eine durch schriftlichen Bescheid festgesetzte Vergnügungssteuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
3. Abweichend von Abs. 1 und 2 wird für Diskotheken, für die eine Besteuerung nach § 6 erfolgt, folgendes geregelt:
  - a. Die endgültige Festsetzung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres durch Bescheid. Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, soweit sie nicht bereits durch Vorauszahlungen für das Kalenderjahr getilgt ist. Überzahlungen aus geleisteten Vorauszahlungen werden durch Erstattung oder Aufrechnung ausgeglichen.
  - b. Im Laufe des Kalenderjahres werden zu den Fälligkeiten 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der voraussichtlich für das Kalenderjahr festzusetzenden Steuer erhoben. Die voraussichtlich festzusetzende Steuer wird hierfür anhand der zu Beginn des Jahres aktuellen Veranstaltungsfläche und der voraussichtlichen Zahl der Öffnungstage im Kalenderjahr ermittelt. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem die Vorauszahlungen zu entrichten sind oder, wenn die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalendervierteljahres begründet wird, mit Begründung der Steuerpflicht.
  - c. Die Gemeinde Esterwegen kann die Vorauszahlungen im Laufe des Kalenderjahres anpassen, wenn sich steuerrelevante Faktoren ändern. Nachzahlungen aus der Anpassung der Vorauszahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides fällig.

## § 10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

1. Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde Esterwegen vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.
2. Die Gemeinde Esterwegen setzt die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.
3. Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zugrunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steuererklärung im Sinne des Abs. 1 sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum in Kopie oder als Datei beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
  - Aufstellort
  - Gerätenummer
  - Gerätenamen
  - Zulassungsnummer
  - Fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks
  - Datum der letzten Kassierung
  - Elektronisch gezählte Kasse
  - Röhreninhalte

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

Die vorgenannten Daten können nach vorheriger Zustimmung der Gemeinde auch auf elektronischem Wege übermittelt werden.

4. Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Apparates/Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat/Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
5. Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so kann die Gemeinde Esterwegen von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

## § 11 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

1. Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 6 und 7 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
2. Die Anzeigepflichten nach Abs. 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.
3. Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates/Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden.
4. Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gem. § 1 Nrn. 1 bis 3 und Nr. 5 bei der Gemeinde Esterwegen spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
5. Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners kann die Gemeinde Esterwegen eine einmalige Anmeldung für mehrere Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.
6. Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

## § 12 Ausgabe von Eintrittskarten

1. Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
2. Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Steuerschuldner verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise/ Stempel auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Gemeinde Esterwegen auf Verlangen vorzuzeigen.
3. Der Steuerschuldner hat der Gemeinde Esterwegen vor der Veranstaltung ein Muster der Eintrittskarten oder der sonstigen Ausweise vorzulegen, die für die Veranstaltung ausgegeben werden sollen. Die Karten bzw. Ausweise müssen durch die Gemeinde Esterwegen genehmigt werden.
4. Über die ausgegebenen Karten bzw. Ausweise hat der Steuerschuldner für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind grundsätzlich zusammen mit der Steuererklärung bei der Gemeinde Esterwegen vorzulegen. Ausweise in Form eines Stempelabdrucks sind in geeigneter Weise zu zählen und festzuhalten. Die Dokumentation ist zusammen mit der Steuererklärung bei der Gemeinde Esterwegen vorzulegen.
5. Die Gemeinde Esterwegen kann Ausnahmen von Absätzen 1 bis 4 zulassen.

## § 13 Sicherheitsleistung

Die Gemeinde Esterwegen kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

## § 14 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

1. Die Gemeinde Esterwegen ist berechtigt, auch während der Veranstaltung zur Nachprüfung der Steueranmeldung/ Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
2. Die Gemeinde Esterwegen ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. AO durchzuführen.
3. Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem von der Gemeinde Esterwegen Beauftragten unentgeltlich Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

## § 15 Datenverarbeitung

1. Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Esterwegen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl, 66), in der jeweils gültigen Fassung, i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde Esterwegen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

2. Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 NDSG getroffen worden.

**§ 16**  
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
  - a. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
  - b. entgegen § 11 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
  - c. entgegen § 11 Abs. 4 Veranstaltungen nicht 10 Werktage vor Beginn anzeigt;
  - d. entgegen § 11 Abs. 6 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
  - e. entgegen § 12 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Gemeinde Esterwegen nicht zur Genehmigung vorgelegt hat;
  - f. entgegen § 14 Abs. 3 die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro gemäß § 18 Abs. 3 NKAG geahndet werden.

**§ 17**  
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 21.12.2004 außer Kraft.

Esterwegen, 13.12.2022

GEMEINDE ESTERWEGEN

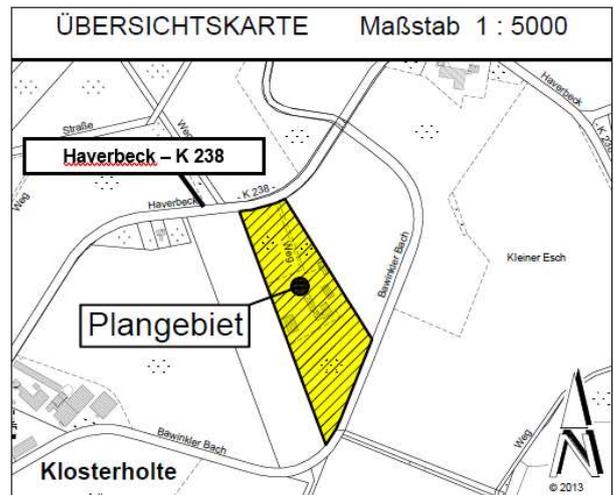
Heinrich Thomes  
Bürgermeister

Christoph Hüntelmann  
Gemeindedirektor

**10 Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbegebiet – südlich des Haverbecks“, Ortschaft Klosterholte**

Der Rat der Stadt Haselünne hat am 30.06.2022 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 5 „Gewerbegebiet – südlich des Haverbecks“, Ortschaft Klosterholte nebst textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung mit Umweltbericht nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 5 „Gewerbegebiet – südlich des Haverbecks“, Ortschaft Klosterholte, nebst textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung mit Umweltbericht tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Zimmer 34, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter [www.haseluenne.de](http://www.haseluenne.de) eingesehen und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39- 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

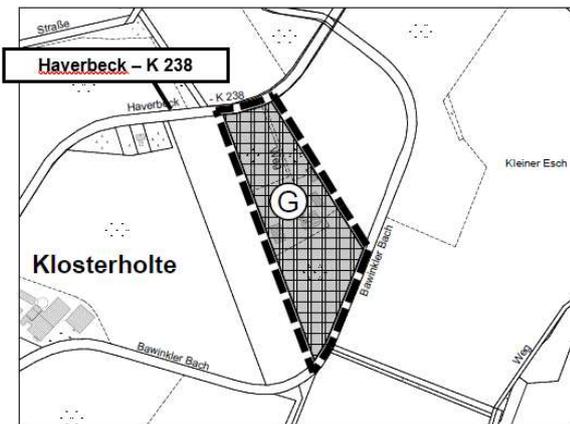
Haselünne, 23.12.2022

STADT HASELÜNNE  
Der Bürgermeister

## 11 Bekanntmachung; Änderung 46 A des Flächennutzungsplanes der Stadt Haselünne

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Stadt Haselünne am 30.06.2022 in öffentlicher Sitzung beschlossene Änderung 46 A des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 21.12.2022 (Az.: 65-610-302-01/46 A) gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Änderung ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt. Maßstab: 1 : 5.000



Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung 46 A des Flächennutzungsplanes der Stadt Haselünne gemäß § 6 Abs. 5 BauGB rechtswirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Zimmer 34, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB). Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter [www.haseluenne.de](http://www.haseluenne.de) eingesehen und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Haselünne, 23.12.2022

STADT HASELÜNNE  
Der Bürgermeister

-----

## 12 Hauptsatzung der Samtgemeinde Nordhümmling

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Samtgemeinde in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

#### Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- 1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung „Samtgemeinde Nordhümmling“.
- 2) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Nordhümmling sind die Gemeinden Bockhorst, Breddenberg, Esterwegen, Hilkenbrook und Surwold.
- 3) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedürfen der Mehrheit der Mitgliedsgemeinden.
- 4) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Gemeinde Esterwegen.
- 5) Die Samtgemeinde erfüllt die im § 98 NKomVG aufgeführten Aufgaben des eigenen Wirkungskreises ihrer Mitgliedsgemeinden.

Ferner haben ihr die Mitgliedsgemeinden nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgabe übertragen: - Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz -.

### § 2

#### Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- 1) Das Wappen der Samtgemeinde zeigt von Rot über Silber im Wellenschnitt geteilt oben eine silberne Buche, deren Stamm vorn von einem silbernen Johanniterkreuz begleitet wird, unten ein schwarzes Hünengrab aus drei Trage- und zwei Decksteinen.
- 2) Die Flagge der Samtgemeinde Nordhümmling zeigt auf einem quadratischen Flaggentuch von Rot über Weiß im Wellenschnitt geteilt oben eine weiße Buche, deren Stamm vorn von einem weißen Johanniterkreuz begleitet wird, unten ein schwarzes Hünengrab aus drei Trage- und zwei Decksteinen.
- 3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen mit der Umschrift „SAMTGEMEINDE NORD-HÜMMLING Landkreis Emsland“.
- 4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge zu nichtbehördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Samtgemeinde zulässig.

### § 3

#### Ratszuständigkeiten

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i.S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 10.000,00 EURO voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i.S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert in Höhe von 5.000,00 EURO übersteigt,
- c) Verträge i.S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 EURO übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

- 2) Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung: Sonstige Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall 25.000,00 € nicht überschritten werden. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungswegen erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören auch:

- a) Die Erteilung von Prozessvollmachten und Löschungs-bewilligungen, Einreichung von Klagen vor Gerichten und Einlegen von Rechtsmitteln, Erteilung von Abtretungs- und Vorrangearrangementserklärungen,
- b) sonstige Rechtsgeschäfte, bei denen im einzelnen folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
- |  |              |
|--|--------------|
| b.1) Niederschlagungen (zeitweiliger Verzicht auf Beitreibung)       | unbegrenzt,  |
| b.2) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge)          | 20.000,00 €, |
| b.3) Stundung von Forderungen bis 6 Monate                           | unbegrenzt,  |
| b.4) Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu | 25.000,00 €, |
| bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen bis zu                           | 50.000,00 €  |

#### § 4

##### Beamten auf Zeit

Neben dem Samtgemeindebürgermeister wird der allgemeine Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Er führt die Bezeichnung „Erster Samtgemeinderat“.

#### § 5

##### Samtgemeindeausschuss

Dem Samtgemeindeausschuss gehören an:

- a) Der Samtgemeindebürgermeister,
- b) die Beigeordneten der Samtgemeinde,
- c) die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG,
- d) der Erste Samtgemeinderat.

Die Mitglieder zu c) und d) haben beratende Stimmen.

#### § 6

##### Vertretung des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- 1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- 2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter die Bezeichnung stellvertretender Samtgemeindebürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

#### § 7

##### Anregungen und Beschwerden

- 1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- 2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- 3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Nordhümmling zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- 4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- 5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- 6) Die Erledigung der Anregungen und Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist.

#### § 8

##### Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde Nordhümmling werden - soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist - nach § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 NKomVG im Internet unter der Adresse <https://www.emsland.de/amtsblatt> im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Emsland verkündet bzw. bekannt gemacht.
- 2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil von Satzungen, so kann die Verkündigung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Gemeinde Esterwegen während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- 3) Ortsübliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften als dem NKomVG werden durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Samtgemeinde Nordhümmling bewirkt. Amtliche Bekanntmachungskästen der Samtgemeinde sind der Aushangkasten beim Rathaus, Poststraße 13 in Esterwegen sowie die weiteren Aushangkästen der Mitgliedsgemeinden.

Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit durch Rechtsvorschriften nicht etwas anderes bestimmt ist.

#### § 9

##### Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Samtgemeindebürgermeister die Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile der Samtgemeinde.

Ort, Zeit und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gem. § 8 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

### § 10

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

### § 11

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10. März 2022 außer Kraft.

Esterwegen, 15.12.2022

SAMTGEMEINDE NORDHÜMMLING

Christoph Hüntelmann  
Samtgemeindebürgermeister

-----

## 13 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rhede (Ems) für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 115 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) in der Sitzung am 08.12.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	-Euro- 2	-Euro- 3	-Euro- 4	-Euro- 5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	8.516.300	112.200		8.628.500
ordentliche Aufwendungen	8.570.500		637.400	7.933.100
außerordentliche Erträge	691.100		3.500	687.600
außerordentliche Aufwendungen	0			0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.931.100	106.200		7.037.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.223.100		644.400	6.578.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.396.000		462.000	3.934.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.181.300	211.500		8.392.800
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.000.000			1.000.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	135.000	8.000		143.000
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	12.327.100	106.200	462.000	11.971.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	15.539.400	219.500	644.400	15.114.500

### § 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditemächtigung wird nicht geändert.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

### § 6

Die Wertgrenze für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem § 117 Abs. 1 NKomVG, die mit Zustimmung des Bürgermeisters bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im Übrigen geleistet werden dürfen, wird im Einzelfall auf 2.500 € bzw. 20 % des Haushaltsansatzes festgesetzt. Ferner wird die Wertgrenze für die einseitige Deckungsfähigkeit bei Budgets zwischen Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt gem. § 19 Abs. 4 S.1 KomHKVO auf 2.500 € festgesetzt.

Rhede (Ems), 09.12.2022

Jens Willerding  
Bürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2022

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 20.12.2022 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 16.01.2023 bis zum 25.01.2023 im Rathaus der Gemeinde Rhede (Ems), Gerhardyweg 1, im Ratstrakt während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rhede (Ems), 03.01.2023

GEMEINDE RHEDE (EMS)  
Der Bürgermeister

-----

## 14 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sögel für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sögel in der Sitzung am 17.12.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
2	3	4	5	
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	8.774.300 €	4.615.600 €		13.389.900 €
ordentliche Aufwendungen	8.984.000 €	2.790.200 €		11.774.200 €
außerordentliche Erträge	100.000 €	674.200 €		774.200 €
außerordentliche Aufwendungen	95.500 €	125.000 €		220.500 €
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.577.900 €	4.615.600 €		13.193.500 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.571.000 €	452.900 €		9.023.900 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.167.500 €	573.700 €		2.741.200 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.604.900 €	1.077.300 €		4.682.200 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.437.400 €		1.437.400 €	
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	384.400 €		36.000 €	348.400 €
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	12.182.800 €	5.189.300 €	1.437.400 €	15.934.700 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	12.560.300 €	1.530.200 €	36.000 €	14.054.500 €

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.437.400 € um 1.437.400 € vermindert und damit auf 0 € neu festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Sögel 17.12.2021

GEMEINDE SÖGEL

Klaß  
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der I. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 NKomVG in der Zeit vom 01.02.2022 bis zum 09.02.2022 im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, in 49751 Sögel, Ludmillenhof, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sögel, 20.01.2022

GEMEINDE SÖGEL  
Der Gemeindedirektor

## 15 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Spahnharrenstätte für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Spahnharrenstätte in der Sitzung am 11.10.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
2	3	4	5	
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	1.502.700 €			1.502.700 €
ordentliche Aufwendungen	1.601.300 €			1.601.300 €
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen				
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.452.900 €			1.452.900 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.530.300 €			1.530.300 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	220.000 €		183.900 €	36.100 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	501.800 €	353.200 €		855.000 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	281.800 €	537.100 €		818.900 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	100.800 €			100.800 €
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.954.700 €	537.100 €	183.900 €	2.307.900 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.132.900 €	353.200 €		2.486.100 €

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 281.800 € um 537.100 € erhöht und damit auf 818.900 € neu festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Spahnharrenstätte, 11.10.2022

GEMEINDE SPAHNHARRENSTÄTTE

Lünswilken  
Bürgermeister

Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung

Die I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hinsichtlich des § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 06.11.2022 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der I. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 NKomVG in der Zeit vom 16.01.2023 bis zum 24.01.2023 im Büro der Gemeinde Spahnharrenstätte in 49751 Spahnharrenstätte, Hauptstr. 50, und im Rathaus der Samtgemeinde Sögel in 49751 Sögel, Ludmillenhof, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Spahnharrenstätte, 29.12.2022

GEMEINDE SPAHNHARRENSTÄTTE  
Der Bürgermeister

## 16 Bekanntmachung der Stadt Werlte; Entwidmung einer Wegeparzelle (Verbindungsstück „Kahlstraße“ und „Kuhdamm“)

Da die im Ortsteil Bockholte zwischen der „Kahlstraße“ und dem „Kuhdamm“ gelegene Wegeparzelle (Gemarkung Bockholte, Flur 7, Flurstück 506/191) keine Verkehrsbedeutung mehr hat und überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles für die Beseitigung vorliegen, wird diese gemäß § 8 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der z. Zt. gültigen Fassung mit Wirkung vom 01.12.2022 eingezogen.

Die Absicht der Entwidmung wurde am 09.11.2021 öffentlich bekannt gemacht. Gegen die beabsichtigte Einziehung wurden keine Einwände oder Bedenken erhoben.

Die Entwidmung wird hiermit gemäß § 8 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der z.Zt. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Die betroffene Wegeparzelle ist im nachfolgenden Übersichtsplan rot dargestellt.



### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entwidmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Diese ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49704 Osnabrück oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären und gegen die Stadt Werlte, Marktstraße 1, 49757 Werlte, zu richten.

Werlte, den 01.12.2022

STADT WERLTE  
Der Bürgermeister

## C. Sonstige Bekanntmachungen

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.